

Förderprogramm Richtlinien Investiver Naturschutz- Managementpläne (ELER)

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 51

Frau Brigitte Bremer

Telefon: 05231/71-5100

Email: brigitte.bremer@bezreg-detmold.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

**INVESTIVE MASSNAHMEN DES NATURSCHUTZES:
FÖRDERUNG UND ENTWICKLUNG DER NATURA-2000-
GEBIETE UND ANDERER GEBIETE MIT HOHEM
NATURWERT ZUR ERHALTUNG, WIEDERHERSTELLUNG
UND VERBESSERUNG DES KULTURELLEN UND
NATÜRLICHEN ERBES, MASSNAHMEN DES BIOTOP-
UND ARTENSCHUTZES IM OFFENLAND UND
MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES
UMWELTBEWUSSTSEINS.**

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder
- Träger von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- in NRW anerkannte Naturschutzvereinigungen
- sonstige juristische oder natürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Fördersatz und Finanzierungsart

Variabel je nach Art und Priorität der Maßnahme, 80% bis 100%. Grundsätzlich Anteilfinanzierung; bei "Streuobstanpflanzung"/"Kopfbaumschnitt" mit Festbetragsfinanzierung.

Fristen zur Antragstellung / Anmeldung des Vorhabens

Stichtagsbezogen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Förderkulisse. Bagatellgrenze bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts: 12.500 Euro; im Übrigen 1.000 Euro der förderfähig anerkannten Gesamtausgaben je Maßnahme bei Trägern von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zusätzliche Informationen/Besonder- heiten zum Förderprogramm

Festbeträge für Streuobstanpflanzungen (110 Euro/Baum) und Kopfbaumpflege (60 Euro/Baum).

Rechtsgrundlage der Förderung

Richtlinien Investiver Naturschutz – Managementpläne (ELER)

WAS WIRD GEFÖRDERT?	ERSTELLUNG VON SCHUTZ- UND BEWIRTSCHAFTUNGSKONZEPTEN, EINSCHLIESSLICH NOTWENDIGER VORUNTERSUCHUNGEN.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder - Träger von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege - in NRW anerkannte Naturschutzvereinigungen - sonstige juristische oder natürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts
Fördersatz und Finanzierungsart	80 % (Anteilfinanzierung).
Fristen zur Antragstellung / Anmeldung des Vorhabens	Stichtagsbezogen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres.
Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung	Förderkulisse. Bagatellgrenze bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts: 12.500 Euro; im Übrigen 1.000 Euro der förderfähig anerkannten Gesamtausgaben je Maßnahme bei Trägern von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Zusätzliche Informationen/Besonderheiten zum Förderprogramm	Erwerb nur im Zusammenhang mit Projekt und maximal 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projekts (Ausnahmen sind möglich).
Rechtsgrundlage der Förderung	Richtlinien Investiver Naturschutz – Managementpläne (ELER)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

GRUNDERWERB AUCH ZU TAUSCHZWECKEN VON OFFENLAND-, WALD-, SONSTIGE FLÄCHEN ZUR HERAUSNAHME AUS DER NUTZUNG ODER ZUR NATURSCHUTZFACHLICH BEDINGTEN FOLGENUTZUNG.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder
- Träger von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- in NRW anerkannte Naturschutzvereinigungen
- sonstige juristische oder natürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Fördersatz und Finanzierungsart

Variabel je nach Art und Priorität der Maßnahme, 80% bis 90% (Anteilfinanzierung).

Fristen zur Antragstellung / Anmeldung des Vorhabens

Stichtagsbezogen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung

Förderkategorie. Bagatellgrenze bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts: 12.500 Euro; im Übrigen 1.000 Euro der förderfähig anerkannten Gesamtausgaben je Maßnahme bei Trägern von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Rechtsgrundlage der Förderung

Richtlinien Investiver Naturschutz – Managementpläne (ELER)